



Satzung

über die Benutzung der öffentlichen Spielplätze der Gemeinde Jesteburg (Spielplatzsatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. Seite 382), geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes und anderer Gesetze vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575), hat der Rat der Gemeinde Jesteburg in seiner Sitzung am 23.06.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich dieser Satzung

- (1) Diese Satzung gilt für alle öffentlichen Spielplätze im Gebiet der Gemeinde Jesteburg, die in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführt sind. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Gemeinde Jesteburg betreibt diese öffentlichen Spielplätze als öffentliche Einrichtungen. Sie geben Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit zum Spielen und zur Entfaltung ihrer Bewegungsbedürfnisse. Sie bieten allen Familien und Generationen eine Begegnungsstätte und die Möglichkeit zum Austausch sozialer Kontakte.

§ 2

Recht auf Benutzung

- (1) Jedermann ist berechtigt, die öffentlichen Spielplätze mit den darauf befindlichen Spiel-, Sport- und Ausstattungsgeräten im Rahmen der bestehenden Vorschriften und entsprechen ihrer Zweckbestimmung nach Maßgabe dieser Satzung unentgeltlich zu benutzen.
- (2) Auf den Spielplätzen dürfen Sport- und Spielbereiche, deren Benutzung durch entsprechende Kennzeichnung am Eingang des Spielplatzes bis zu einer bestimmten Altersgrenze vorgehalten ist, von anderen Personen nicht betreten und benutzt werden. Das Betretungsverbot gilt nicht für Begleit- oder Aufsichtspersonen der dort spielenden Kinder und Jugendlichen.

§ 3

Benutzungszeiten

- (1) Die Spielplätze sind täglich von 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr geöffnet. Soweit Spielplätze mit Ballspielplätzen (z. B. Fußballtoren) kombiniert sind, ist deren Nutzung bis 22:00 Uhr gestattet, soweit hierdurch in nicht unerheblicher Art Störungen und Belästigungen von Anwohnern eintreten. Die Benutzung der Spielplätze außerhalb dieser Öffnungszeiten ist nicht gestattet.
- (2) Die Spielplätze können aus Gründen der Unterhaltung, zur Abhaltung einer Veranstaltung oder aus Gründen, die im öffentlichen Interesse liegen, vorübergehend für die allgemeine Benutzung gesperrt werden.

§ 4

Verhaltensregeln

Auf den öffentlichen Spielplätzen sind alle Verhaltensweisen unzulässig, die deren Zweckbestimmung widersprechen. Insbesondere ist auf öffentlichen Spielplätzen nicht gestattet,

1. Hunde oder andere Tiere mitzuführen bzw. Laufen zu lassen;
2. mit Fahrzeugen zu fahren oder diese dort abzustellen. Hiervon ausgenommen sind Kinderwagen, Kinderfahrzeuge (z.B. Go-Cards), Rollstühle, Gehhilfen sowie Kraftfahrzeuge der Gemeinde Jesteburg (z.B. Bauhof, beauftragte Firmen);
3. Spielgeräte oder andere Ausstattungen (z.B. Bänke, Papierkörbe, Schilder) zu beschädigen, zu verunreinigen oder zweckenfremden;
4. offene Feuer zu entzünden, Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abzubrennen;
5. zu zelten oder zu übernachten;
6. gefährliche Schieß- und Schleudergeräte mitzuführen oder zu benutzen;
7. scharfkantige oder spitze Gegenstände mitzuführen oder zu benutzen;
8. Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Müllbehälter abzulegen sowie Verunreinigungen jeglicher Art, insbesondere das Wegwerfen von Flaschen oder Zigarettenresten, zu hinterlassen;
9. alkoholische Getränke zu konsumieren;
10. sich im betrunkenen oder sonst berausctem Zustand dort aufzuhalten;
11. Veranstaltungen ohne Genehmigung der Gemeinde durchzuführen;
12. Waren bzw. Dienstleistungen an- und feilzubieten oder zu bewerben;

13. Musikgeräte oder Instrumente in störender Lautstärke spielen bzw. abspielen zu lassen bzw. sonst übermäßigen Lärm zu verursachen.

§ 5

Platzverweis und Betretungsverbot

Wer Vorschriften dieser Satzung oder einer der auf Grund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt, kann vom Gemeindedirektor oder einem von ihm beauftragten Bediensteten vom Spielplatz verwiesen werden. Außerdem kann ihm das Betreten der Spielplätze für einen bestimmten Zeitraum oder auf Dauer untersagt werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach § 6 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- a) § 2 Abs. 1 Spiel-, Sport- und Ausstellungsgeräte nicht entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt;
 - b) § 2 Abs. 2 Sport- und Spielbereiche betritt oder benutzt, obwohl deren Benutzung durch entsprechende Kennzeichnung nur bis zu einer bestimmten Altersgrenze erlaubt;
 - c) § 3 Abs. 1 die Spielplätze außerhalb der festgelegten Öffnungszeiten betritt oder benutzt;
 - d) § 4 Nr. 1 Hunde oder andere Tiere mitführt bzw. laufen lässt;
 - e) § 4 Nr. 2 den Spielplatz mit Fahrzeugen befährt oder diese dort abstellt;
 - f) § 4 Nr. 3 Spielgeräte oder andere Ausstattungen beschädigt, verunreinigt oder zweckentfremdet;
 - g) § 4 Nr. 4 offene Feuer entzündet, Feuerwehrrkörper oder ähnliche Sprengsätze abbrennt;
 - h) § 4 Nr. 5 auf den öffentlichen Spielplätzen zeltet oder übernachtet;
 - i) § 4 Nr. 6 gefährliche Schieß und Schleudergeräte mitführt oder benutzt;
 - j) § 4 Nr. 7 scharfkantige oder spitze Gegenstände mitführt oder benutzt;
 - k) § 4 Nr. 8 Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Müllbehälter ablegt oder Verunreinigungen jeglicher Art hinterlässt;

- l) § 4 Nr. 9 alkoholische Getränke konsumiert;
- m) § 4 Nr. 10 sich im betrunkenen oder sonst berauschem Zustand auf dem Spielplatz aufhält;
- n) § 4 Nr. 11 Veranstaltungen ohne Genehmigung der Gemeinde durchführt;
- o) § 4 Nr. 12 Waren bzw. Dienstleistungen an- oder feilbietet oder diese bewirbt;
- p) § 4 Nr. 13 Musikgeräte oder Instrumente in störender Lautstärke abspielt bzw. spielt oder sonst übermäßigen Lärm verursacht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 7

Ersatzvornahme

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung und Ablauf der hierbei gesetzten Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Gemeinde Jesteburg beseitigt werden. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist oder wenn Gefahr im Verzug besteht oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 8

Haftungsbeschränkung

Die Benutzung der öffentlichen Spielplätze erfolgt auf eigene Gefahr. Die Gemeinde Jesteburg haftet im Rahmen der allgemeinen gesetzlichen Vorschriften nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 9

Ausnahmen

Der Gemeindedirektor der Gemeinde Jesteburg kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Regelungen dieser Satzung zulassen.

§ 10
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.07.2010 in Kraft.

Jesteburg, den 24.06.2010

Höper
Gemeindedirektor

Anlage: Öffentliche Spielplätze in der Gemeinde Jesteburg

Nr. Öffentliche Spielplätze

- | | |
|---|-----------------|
| 1 | Seeveufer |
| 2 | Korndiek |
| 3 | Bretbeekskoppel |
| 4 | Auf den Krögen |
| 5 | In der Koppel |
| 6 | Zum Bredbach |
| 7 | Uulenlook |
| 8 | Waldrand Ost |
-